

R+V Kfz-Versicherung

Verbraucherinformation

für AboComplete

R+V Allgemeine Versicherung AG

Stand: 07.2023

KRB 0723



Du bist nicht allein.

Inhaltsverzeichnis

Informationen zum Antrag auf AboComplete.....	4
Allgemeine Bedingungen für AboComplete (ACB)	6
Präambel	6
A Welche Leistungen umfasst Ihr AboComplete?	7
A.1 Kasko-Ergänzungs-Schutz - für Schäden an Ihrem gemieteten Pkw	7
A.1.1 Was ist versichert?	7
A.1.2 Wer ist versichert?	7
A.1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7
A.1.4 Was zahlen wir im Schadensfall?	7
A.1.5 Fälligkeit unserer Zahlung	7
A.1.6 Was ist nicht versichert?	8
A.2 Fahrerschutz-Versicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	8
A.2.1 Was ist versichert?	8
A.2.2 Wer ist versichert?	8
A.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.2.4 Was leisten wir in der Fahrerschutz-Versicherung?	8
A.2.5 Fälligkeit und Zahlung	9
A.2.6 Was ist nicht versichert?	9
A.3 Führen Ihres Schadenfreiheitsrabatts	10
A.3.1 Was beinhaltet das Führen Ihres Schadenfreiheitsrabatts?	10
A.3.2 Für wen führen wir den Schadenfreiheitsrabatt?	10
B Beginn des Vertrags	11
C Beitragszahlung	12
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	12
C.1.1 Rechtzeitige Zahlung	12
C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung	12
C.1.3 Rücktritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung	12
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	12
C.2.1 Rechtzeitige Zahlung	12
C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung	12
C.2.3 Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist	12
C.2.4 Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung	12
C.3 Zahlungsperiode	13
D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	14
D.1 Welche Pflichten haben Sie in der Fahrerschutz-Versicherung bei Gebrauch des Fahrzeugs?	14
D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck	14
D.1.2 Berechtigter Fahrer	14
D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis	14

D.1.4	Alkohol und andere berauschende Mittel	14
D.1.5	Gurtpflicht	14
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	14
D.2.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	14
D.2.2	Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung	14
D.2.3	Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Straftat.....	14
E	Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung	15
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?	15
E.1.1	Grundsatz.....	15
E.1.2	Zusätzlich in der Fahrerschutz-Versicherung.....	15
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	16
E.2.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	16
E.2.2	Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung	16
E.2.3	Besonderheiten für das Führen Ihres Schadenfreiheitsrabatts.....	16
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	17
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	17
F.2	Ausübung der Rechte.....	17
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	17
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Wagniswegfall	18
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	18
G.1.1	Vertragsdauer.....	18
G.1.2	Automatische Verlängerung.....	18
G.1.3	Verträge mit einer befristeten Laufzeit	18
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?.....	18
G.2.1	Kündigung zum Ablauf.....	18
G.2.2	Kündigung nach einem Schadenereignis.....	18
G.2.3	Wirksamwerden Ihrer Kündigung nach G.2.2	18
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	18
G.3.1	Kündigung zum Ablauf.....	18
G.3.2	Kündigung nach einem Schadenereignis.....	18
G.3.3	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	18
G.3.4	Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	19
G.4	Kündigung einzelner Versicherungen	19
G.4.1	Rechtlich selbstständige Verträge	19
G.4.2	Recht zur Kündigung aller Verträge	19
G.4.3	Kündigungsfiktion	19
G.5	Form und Zugang der Kündigung	19
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	19
G.7	Wagniswegfall und Beendigung des Mietvertrags.....	19
H	Schadenfreiheitsrabatt-System.....	20

H.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	20
H.2	Ersteinstufung	20
H.3	Jährliche Neueinstufung	20
H.3.1	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf.....	20
H.3.2	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 0 oder M.....	20
H.3.3	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	20
H.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	21
H.4.1	Schadenfreier Verlauf	21
H.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	21
H.5	Übernahme eines Schadenverlaufs	21
H.5.1	In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs möglich?	21
H.5.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?	21
H.5.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	21
H.6	Auskünfte über den Schadenverlauf	22
H.6.1	Umfang der Auskünfte an uns	22
H.6.2	Umfang unserer Auskünfte	22
I	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände.....	23
I.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind.....	23
I.1.1	Versicherungsombudsmann	23
I.1.2	Versicherungsaufsicht	23
I.1.3	Rechtsweg.....	23
I.2	Gerichtsstände	23
I.2.1	Wenn Sie uns verklagen.....	23
I.2.2	Wenn wir Sie verklagen	23
I.2.3	Sie haben Ihren Wohn- bzw. Firmensitz ins Ausland verlegt.....	23
Anhang 1:	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	24
1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	24
2	Rückstufung im Schadensfall.....	25
	Merkblatt zur Datenverarbeitung	27

Informationen zum Antrag auf AboComplete

Wichtige Informationen

1. Risikoträger

Risikoträger ist die **R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden**, eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, HRB 2188, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Klaus Endres. Aufsichtsratsvorsitzender: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall-, Rechtsschutz und Rückversicherung sowie Vermittlung von Versicherungen aller Art.

3. Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und
- die weiteren Informationen, die nach den §§ 1 bis 3 der VVG- Informationspflichtenverordnung zur Verfügung zu stellen sind,

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefax: 0611 533-4500, E-Mail: ruv@ruv.de. Bitte beachten Sie, dass Sie ab dem Tag, an dem uns Ihr Widerruf zugeht, keinen Versicherungsschutz mehr haben.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Dann steht uns der nach unserem Tarif vorgesehene Beitrag zeitanteilig zu. Der Beitrag berechnet sich nach der Anzahl der Tage von der Fahrzeug-Zulassung bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten. Wir berechnen Ihnen wie folgt den Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und
- eine von uns oder einem Dritten erbrachte Dienstleistung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und uns betrifft.

Eine Vertragsstrafe aufgrund Ihres Widerrufs darf weder vereinbart noch verlangt werden.

4. Zuständigkeiten für Fragen und Beschwerden

Wir möchten, dass Sie zufrieden sind! Wenn Sie Fragen oder Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an

- die Sie betreuende Agentur, Telefon-Nummer und Adresse siehe Versicherungsschein oder
- die Direktion der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: ruv@ruv.de oder
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de oder
- den Versicherungsombudsmann.

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Telefon: 0800 369-6000, Telefax: 0800 369-9000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das insoweit zuständige Gericht finden Sie in Abschnitt I AKB.

5. Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht

Versicherung setzt Vertrauen voraus - auf beiden Seiten! Bitte informieren Sie uns daher vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände, die Auswirkungen auf das bei uns versicherte Risiko haben könnten. Dann finden wir auch eine Lösung! Bewusstes Verschweigen dagegen oder gar wahrheitswidrige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Allgemeine Bedingungen für AboComplete (ACB)

Präambel

AboComplete umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Bestandteile:

- Kasko-Ergänzungs-Schutz (A.1)
- Fahrerschutz-Versicherung (A.2)
- Führen Ihres Schadenfreiheitsrabatts (A.3)

Der Abschluss der Fahrerschutz-Versicherung ist optional. Ob Sie diese vereinbart haben, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Pkw im Sinne dieser Bedingungen sind zur Personenbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz mit Ausnahme von Mietwagen und Taxen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Bedingungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

A Welche Leistungen umfasst Ihr AboComplete?

A.1 Kasko-Ergänzungs-Schutz - für Schäden an Ihrem gemieteten Pkw

A.1.1 Was ist versichert?

Versichert ist ein von Ihnen im Rahmen eines sogenannten Auto-Abos gemieteter, in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Pkw. Voraussetzung ist, dass der Mietvertrag eine Kaskoversicherung beinhaltet und für mindestens einen Monat abgeschlossen wurde.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz des Kasko-Ergänzungs-Schutzes gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, auch für diese. Dazu gehört z. B. der Vermieter als Eigentümer des Fahrzeugs.

A.1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben im Kasko-Ergänzungs-Schutz Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.1.4 Was zahlen wir im Schadensfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des von Ihnen gemieteten Pkw. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile.

A.1.4.1 Erstattung der Selbstbeteiligung

Tritt an dem von Ihnen gemieteten Pkw ein Schaden ein, erstatten wir die hierfür mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung. Voraussetzung ist, dass

- der Schaden von der Kaskoversicherung des Vermieters erstattet wurde und
- dieser Ihnen gegenüber eine Selbstbeteiligung geltend macht.

Unsere Entschädigungsleistung ist auf 1.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

A.1.4.2 Erstattung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens

Haben Sie an dem von Ihnen gemieteten Pkw einen Schaden grob fahrlässig herbeigeführt und kürzt die Kaskoversicherung des Vermieters deshalb ihre Leistung, gilt: Wir erstatten Ihnen gegen Vorlage der Abrechnung die Differenz zwischen voller und gekürzter Entschädigungsleistung. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben. Ihnen gleichgestellt ist jede andere Person, die das Fahrzeug berechtigterweise fährt.

A.1.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss.

A.1.5 Fälligkeit unserer Zahlung

A.1.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.1.5.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.1.6 Was ist nicht versichert?**Vorsatz**

- A.1.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:

Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.1.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Fahrerschutz-Versicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.2.1 Was ist versichert?

- A.2.1.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers infolge eines Unfalls beim Lenken des im Versicherungsschein bezeichneten Pkw.
- A.2.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.2.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Pkw. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutz-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.4 Was leisten wir in der Fahrerschutz-Versicherung?**Was zahlen wir?**

- A.2.4.1 Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer. Dabei leisten wir nach deutschem Recht und nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen bis zu 20 Mio. EUR je Schadensfall, z. B.
- Verdienstausschlag,
 - behindertengerechte Umbaumaßnahmen (z. B. von Haus, Wohnung und Fahrzeug),
 - Schmerzensgeld.

Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt von mindestens fünf Tagen.

Im Todesfall des berechtigten Fahrers zahlen wir z. B.

- eine Hinterbliebenenrente (z. B. Witwen- oder Waisenrente),
- ein Hinterbliebenengeld für nahe Angehörige.

Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht, z. B. auch bei höherer Gewalt.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

- A.2.4.2 Ist ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet (z. B. Unfallgegner, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitgeber), gilt: Diese Ansprüche gehen unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für ihn in zumutbarer Weise durchsetzbar sind. Dies bedeutet, dass er z. B. Anträge bei Sozialversicherungsträgern fristgerecht stellt oder Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten in Textform geltend macht.

Andernfalls treten wir ihm gegenüber in Vorleistung. Soweit möglich, muss der Anspruch gegen den Dritten an uns abgetreten werden.

- A.2.4.3 A.2.4.2 findet keine Anwendung
- auf Ansprüche des berechtigten Fahrers aus einem Summenversicherungsvertrag (z. B. einer privaten Unfallversicherung) sowie
 - auf Leistungen anderer Familienmitglieder aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

A.2.5 Fälligkeit und Zahlung

- A.2.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.5.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, gilt: Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

A.2.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.2.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.

Ansprüche Dritter

- A.2.6.2 Ansprüche Dritter (z. B. Versicherer, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber) gegen uns sind ausgeschlossen.

Genehmigte Rennen

- A.2.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis:

Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Kernenergie

- A.2.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.3 Führen Ihres Schadenfreiheitsrabatts

A.3.1 Was beinhaltet das Führen Ihres Schadenfreiheitsrabatts?

Wir erfassen den Schadenverlauf des von Ihnen im Rahmen eines sogenannten Auto-Abos gemieteten Pkw für die Dauer des Mietvertrags. Die Erfassung erfolgt für die Haftpflichtversicherung und die Vorkasko.

Wir stellen Sie dabei so, als wenn Sie den Versicherungsvertrag für den gemieteten Pkw selbst abgeschlossen hätten.

A.3.2 Für wen führen wir den Schadenfreiheitsrabatt?

Das Führen Ihres Schadenfreiheitsrabatts gilt ausschließlich für Sie als Mieter des im Versicherungsschein bezeichneten Pkw.

B Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Sie haben von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Rücktritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt höchstens 40 % des Jahresbeitrags. Der Rücktritt erfolgt in Textform.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gilt: Wir fordern Sie in Textform auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, gilt: Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie in der Fahrerschutz-Versicherung bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch

- alkoholische Getränke oder
- andere berauschende Mittel

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

D.1.5 Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

D.2.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

Abweichend von D.2.1 gilt: Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Straftat

Hat ein Fahrer das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), gilt: Wir sind diesem gegenüber vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1.1 Grundsatz

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen oder das Auswirkungen auf Ihren Schadenverlauf haben kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
 - Sie müssen uns alle angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen (z. B. das Abrechnungsschreiben Ihres Vermieters zu dem regulierten Kaskoschaden)
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

E.1.2 Zusätzlich in der Fahrerschutz-Versicherung

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a. unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b. den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c. die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d. darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e. sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f. Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden
 - von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und
 - zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Auf Ihre Anzeige- und Aufklärungspflichten weisen wir Sie im Schadensfall noch einmal gesondert in Textform hin. Auf Pflichten, die Sie spontan und unmittelbar nach Eintritt eines Schadenereignisses erfüllen müssen, können wir Sie nicht noch einmal hinweisen. Eine solche Pflicht ist beispielsweise, dass Sie nach E.1.1.3 den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

E.2.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung nicht ursächlich war

- für die Feststellung des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.2.3 Besonderheiten für das Führen Ihres Schadenfreiheitsrabatts

Haben Sie vorsätzlich Schäden, die Auswirkungen auf Ihren Schadenverlauf haben, nicht angezeigt und ist deshalb eine bessere Schadenfreiheitsklasse für Sie ermittelt worden, gilt: Sie zahlen eine Vertragsstrafe in der doppelten Höhe eines Jahresbeitrags.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts Anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z. B. das Geltendmachen von Ansprüchen in der Fahrerschutz-Versicherung nach A.2.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 Verträge mit einer befristeten Laufzeit

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

G.2.3 Wirksamwerden Ihrer Kündigung nach G.2.2

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir

den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.4 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Rechtlich selbstständige Verträge

Der Kasko-Ergänzungs-Schutz und die Fahrerschutz-Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Die Kündigung einer Versicherungsart berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes geregelt ist.

G.4.2 Recht zur Kündigung aller Verträge

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherungsart sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigungsfiktion

Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherung kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Wagniswegfall und Beendigung des Mietvertrags

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) oder beenden Sie den Mietvertrag für den im Versicherungsschein bezeichnete Pkw, gilt: Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall bzw. der Beendigung des Mietvertrags Kenntnis erlangen.

H Schadenfreiheitsrabatt-System

H.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko richtet sich die Einstufung eines Vertrags in eine SF-Klasse nach Ihrem Schadenverlauf. Das Führen Ihres Schadenfreiheitsrabatts nach A.3 erfolgt nach den folgenden Regeln.

H.2 Ersteinstufung

Beginnt der Mietvertrag für den im Versicherungsschein bezeichneten Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach H.5 in Ihr AboComplete, wird dieses in die SF-Klasse 0 eingestuft.

H.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Schadenverlauf des gemieteten Pkw im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

H.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist der Versicherungsvertrag für den von Ihnen gemieteten Pkw während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, gilt: Ihr Vertrag wird in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

Hinweis:

Sie sind nach E.1.1.1 verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das Auswirkungen auf Ihren Schadenverlauf haben kann, anzuzeigen.

H.3.2 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 0 oder M

Besserstufung nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse 1/2, 0 oder M

- H.3.2.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, gilt: Wir stufen Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½ oder 0

- H.3.2.2 Wir stufen Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf

- von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
 - von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2,
- wenn er
- in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres begonnen hat und
 - bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz bestand.

H.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Versicherungsvertrag für den von Ihnen gemieteten Pkw während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird Ihr Vertrag mit uns nach der Tabelle im Anhang 1 zurückgestuft.

H.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

H.4.1 Schadenfreier Verlauf

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn

- der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestand und
- uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet wurde, für welches der Versicherer des von Ihnen gemieteten Pkw Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden musste.

H.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn

- Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden und
- der Versicherer des von Ihnen gemieteten Pkw für diese Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden muss.

H.5 Übernahme eines Schadenverlaufs

H.5.1 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs möglich?

Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag hat Vorrang vor einer Erseinstufung nach H.2. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag bei einem anderen Versicherer bestanden hat. Die Übernahme erfolgt unter den Voraussetzungen nach H.5.2 und H.5.3, wenn Sie den gemieteten Pkw anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft (Fahrzeugwechsel) haben.

H.5.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs auf Ihren Vertrag gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- H.5.2.1 Das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- a. Gruppe 3: Lkw im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Kraftomnibusse und Abschleppwagen.
 - b. Gruppe 2: Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.
 - c. Gruppe 1: Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Camping-Kfz, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privatverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Stapler, Krankenwagen und Leichenwagen.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung und Vollkasko

- H.5.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko nur zusammen.

H.5.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**Im Jahr der Übernahme**

- H.5.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt Folgendes:
- a. Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b. Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c. Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nur dann, wenn Sie uns den Schadenverlauf nachweisen. Hierfür benötigen wir eine

Originalbescheinigung Ihres bisherigen Versicherers. Die Übernahme ist eine Sonder-Ersteinstufung.

Soweit bisher noch nicht erfolgt, werden nach der Unterbrechung Schadenmeldungen nach H.3.3 berücksichtigt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- H.5.3.2 Für das auf die Übernahme folgende Kalenderjahr gilt: Die Einstufung des Vertrags richtet sich nach dem Schadenverlauf seit Anmietung des Pkw und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

H.6 Auskünfte über den Schadenverlauf

H.6.1 Umfang der Auskünfte an uns

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs vom Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

H.6.2 Umfang unserer Auskünfte

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, gilt: Wir sind berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach H.6.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf.

I Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

I.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

I.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Telefon: 0800 369-6000, Telefax: 0800 369-9000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Internet: www.versicherungsombudsmann.de. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Haben Sie diesen Vertrag online abgeschlossen (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail)? Dann können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: ruv@ruv.de.

I.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

I.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

I.2 Gerichtsstände

I.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere geltend machen bei dem Gericht,

- das für Ihren Wohn- bzw. Firmensitz örtlich zuständig ist,
- das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

I.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen bei dem Gericht,

- das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- das für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs örtlich zuständig ist, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

I.2.3 Sie haben Ihren Wohn- bzw. Firmensitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass

- Sie Ihren Wohn- bzw. Firmensitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder
- Ihr Wohn- bzw. Firmensitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist,

gilt abweichend von den Regelungen nach I.2.1 und I.2.2: Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können bei dem Gericht geltend gemacht werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse
55 Kalenderjahre und mehr	SF 55
54 Kalenderjahre	SF 54
53 Kalenderjahre	SF 53
52 Kalenderjahre	SF 52
51 Kalenderjahre	SF 51
50 Kalenderjahre	SF 50
49 Kalenderjahre	SF 49
48 Kalenderjahre	SF 48
47 Kalenderjahre	SF 47
46 Kalenderjahre	SF 46
45 Kalenderjahre	SF 45
44 Kalenderjahre	SF 44
43 Kalenderjahre	SF 43
42 Kalenderjahre	SF 42
41 Kalenderjahre	SF 41
40 Kalenderjahre	SF 40
39 Kalenderjahre	SF 39
38 Kalenderjahre	SF 38
37 Kalenderjahre	SF 37
36 Kalenderjahre	SF 36
35 Kalenderjahre	SF 35
34 Kalenderjahre	SF 34
33 Kalenderjahre	SF 33
32 Kalenderjahre	SF 32
31 Kalenderjahre	SF 31
30 Kalenderjahre	SF 30
29 Kalenderjahre	SF 29
28 Kalenderjahre	SF 28
27 Kalenderjahre	SF 27
26 Kalenderjahre	SF 26
25 Kalenderjahre	SF 25
24 Kalenderjahre	SF 24
23 Kalenderjahre	SF 23
22 Kalenderjahre	SF 22
21 Kalenderjahre	SF 21
20 Kalenderjahre	SF 20
19 Kalenderjahre	SF 19
18 Kalenderjahre	SF 18
17 Kalenderjahre	SF 17
16 Kalenderjahre	SF 16
15 Kalenderjahre	SF 15
14 Kalenderjahre	SF 14
13 Kalenderjahre	SF 13
12 Kalenderjahre	SF 12
11 Kalenderjahre	SF 11
10 Kalenderjahre	SF 10
9 Kalenderjahre	SF 9
8 Kalenderjahre	SF 8
7 Kalenderjahre	SF 7
6 Kalenderjahre	SF 6
5 Kalenderjahre	SF 5
4 Kalenderjahre	SF 4

3 Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahr	SF 1
-	SF 1/2
-	SF 0
-	M

2 Rückstufung im Schadensfall

Von SF- Klasse	Rückstufung nach					
	einem Schaden zur		zwei Schäden zur		drei Schäden zur	
	Haftpflcht	Vollkasko	Haftpflcht	Vollkasko	Haftpflcht	Vollkasko
M	M	M	M	M	M	M
SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 1	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M
SF 4	SF 1/2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M
SF 5	SF 1	SF 1	SF 1/2	SF 0	M	M
SF 6	SF 1	SF 1	SF 1/2	SF 0	M	M
SF 7	SF 1	SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 2	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	SF 0	SF 0
SF 11	SF 4	SF 5	SF 1/2	SF 1	SF 0	SF 0
SF 12	SF 4	SF 6	SF 1/2	SF 1	SF 0	SF 0
SF 13	SF 5	SF 7	SF 1	SF 2	SF 0	SF 0
SF 14	SF 6	SF 7	SF 1	SF 2	SF 0	SF 0
SF 15	SF 6	SF 8	SF 1	SF 3	SF 0	SF 1/2
SF 16	SF 7	SF 9	SF 1	SF 3	SF 0	SF 1/2
SF 17	SF 7	SF 10	SF 1	SF 4	SF 0	SF 1/2
SF 18	SF 8	SF 10	SF 2	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 19	SF 9	SF 11	SF 3	SF 5	SF 1/2	SF 1/2
SF 20	SF 9	SF 12	SF 3	SF 6	SF 1/2	SF 1
SF 21	SF 10	SF 13	SF 3	SF 7	SF 1/2	SF 1
SF 22	SF 10	SF 14	SF 3	SF 7	SF 1/2	SF 1
SF 23	SF 11	SF 14	SF 4	SF 7	SF 1/2	SF 1
SF 24	SF 12	SF 15	SF 4	SF 8	SF 1/2	SF 2
SF 25	SF 12	SF 16	SF 4	SF 9	SF 1/2	SF 2
SF 26	SF 13	SF 17	SF 5	SF 10	SF 1/2	SF 3
SF 27	SF 13	SF 17	SF 5	SF 10	SF 1/2	SF 3
SF 28	SF 14	SF 18	SF 6	SF 10	SF 1	SF 4
SF 29	SF 14	SF 19	SF 6	SF 11	SF 1	SF 4
SF 30	SF 15	SF 20	SF 6	SF 12	SF 1	SF 5
SF 31	SF 16	SF 21	SF 7	SF 13	SF 1	SF 5
SF 32	SF 16	SF 21	SF 7	SF 13	SF 1	SF 5
SF 33	SF 17	SF 22	SF 7	SF 14	SF 1	SF 6
SF 34	SF 17	SF 23	SF 7	SF 14	SF 1	SF 7
SF 35	SF 18	SF 24	SF 8	SF 15	SF 1	SF 7
SF 36	SF 18	SF 24	SF 8	SF 15	SF 1	SF 7
SF 37	SF 19	SF 25	SF 9	SF 16	SF 1	SF 8
SF 38	SF 19	SF 26	SF 9	SF 17	SF 1	SF 8
SF 39	SF 20	SF 27	SF 9	SF 17	SF 2	SF 9
SF 40	SF 20	SF 27	SF 9	SF 17	SF 2	SF 9
SF 41	SF 21	SF 28	SF 10	SF 18	SF 2	SF 10
SF 42	SF 22	SF 29	SF 10	SF 19	SF 3	SF 10
SF 43	SF 22	SF 30	SF 10	SF 20	SF 3	SF 11

ABSCHRIFT

Verbraucherinformation für AboComplete
Stand Juli 2023

R+V Allgemeine Versicherung AG

SF 44	SF 23	SF 31	SF 11	SF 21	SF 3	SF 11
SF 45	SF 23	SF 31	SF 11	SF 21	SF 3	SF 11
SF 46	SF 24	SF 32	SF 12	SF 21	SF 3	SF 12
SF 47	SF 24	SF 33	SF 12	SF 22	SF 3	SF 13
SF 48	SF 25	SF 34	SF 12	SF 23	SF 4	SF 13
SF 49	SF 25	SF 35	SF 12	SF 24	SF 4	SF 14
SF 50	SF 25	SF 36	SF 12	SF 24	SF 4	SF 14
SF 51	SF 26	SF 37	SF 13	SF 25	SF 4	SF 15
SF 52	SF 26	SF 38	SF 13	SF 26	SF 4	SF 16
SF 53	SF 26	SF 39	SF 13	SF 27	SF 4	SF 16
SF 54	SF 26	SF 40	SF 13	SF 27	SF 4	SF 17
SF 55	SF 27	SF 41	SF 13	SF 28	SF 4	SF 17

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden
Stand Januar 2023

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diese Verhaltensregeln anwenden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

R+V Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 533-1112
Telefax: 0611 533-4500
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine **Fragen zu Ihrem Vertrag** haben, nutzen Sie bitte **die allgemeinen Kontaktmöglichkeiten**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. Verbesserung der Kundenstammdatenqualität, im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. **Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten

verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.

- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.

- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen **Vermittler**, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rv-re.de

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.ruv.de/datenschutz

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebundenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*

Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschfristen finden Sie im Internet:

<https://www.ruv.de/datenschutz/loeschfristen>

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann informieren wir uns über Ihre Bonität?

Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung stellen, übermitteln wir Ihre erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Ihrer Bonität zu erhalten. Dies geschieht auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Falle einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** bei der R+V Direktversicherung AG erfassen wir die von unserem Dienstleister infoscore Consumer übermittelten Score-Werte. Diese speichern wir bei Abschluss eines Vertrages zur Versicherungsnummer des jeweiligen Versicherungsnehmers. Das dient der Qualitätssicherung des angewendeten Scoring-Verfahrens. Den Score-Wert gleichen wir über einen Zeitraum von sechs Jahren mit Schadens-, Storno- und Mahnquoten ab.

Die R+V übermittelt im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Haftpflicht-, Hausrat-, Wohngebäude- und Rechtsschutzversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum eventuell an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt die R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten. Das berechnete Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die eine Auskunftsteil gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteil.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

A B S C H R I F T



Du bist nicht allein.